

11104/AB
vom 12.08.2022 zu 11240/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.437.350

Wien, am 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 14. Juni 2022 unter der **Nr. 11240/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Karenz und Teilzeit im BMKÖS gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Zu Frage 1:

- *Wie viele Arbeitnehmer, welche in Ihrem Ressort beschäftigt sind, befanden sich seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in einer Karenz? Bitte um Auflistung nach Geschlecht, Grund der Karenz sowie der konkreten Dauer.*

Seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage befanden sich folgende Bedienstete meines Ressorts in einer Karenz:

Grund	Geschlecht	Anzahl	Dauer in Kalendertagen ¹⁾
Beschäftigungsverbot gem. MSchG	Weiblich	11	1.525
Frühkarenzurlaub gem. § 75d BDG/ § 29o VBG	Männlich	9	217
KU gem. MSchG/VKG	Weiblich	10	3.034
	Männlich	8	883
KU gem. § 75 BDG/ § 29b VBG	Weiblich	13	11.450
	Männlich	10	4.161
KU gem. § 75c BDG/ § 29e VBG	Weiblich	1	31

¹⁾ bei andauernder Karenz Dauer bis zum Zeitpunkt der Anfrage

Zu Frage 2:

- Wie viele Arbeitnehmer, welche in Ihrem Ressort beschäftigt sind, befanden sich seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in einer Teilzeit? Bitte um Auflistung nach Geschlecht, Grund der Teilzeit sowie der konkreten Dauer.
 - Wie viele Stunden arbeiten die in Teilzeit befindlichen Arbeitnehmer im Durchschnitt pro Woche?
 - Wurde bzw. wird der Dienst, der sich in Teilzeit befindlichen Arbeitnehmer, in den Räumlichkeiten Ihres Ressorts verrichtet oder im Horne-Office?

Seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage befanden sich folgende Bedienstete meines Ressorts in einer Teilzeitbeschäftigung:

Grund	Geschlecht	Anzahl	Dauer in Kalendertagen ²⁾
TZ aus beliebigem Anlass	Weiblich	48	34.934
	Männlich	7	3.925
TZ zur Betreuung eines Kindes gem. MSchG/VKG	Weiblich	19	12.081
	Männlich	5	1.888
TZ zur Betreuung eines Kindes gem. § 50b BDG/ § 20 VBG	Weiblich	5	3.210
Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 50f BDG/ § 20c VBG	Weiblich	2	320

²⁾ bei andauernder Teilzeit Dauer bis zum Zeitpunkt der Anfrage

Im Schnitt arbeiten die in Teilzeit befindlichen Arbeitnehmer:innen ungefähr 25,5 Wochenstunden.

Arbeitnehmer:innen, die sich in Teilzeit befinden, können im Rahmen der aktuell gültigen Richtlinie für Telearbeit ihre Dienstleistung teilweise im Home-Office erbringen.

Zu den Fragen 3 sowie 4b) bis 4d):

- *Wurden seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auch Karenzvertretungen eingestellt?*
 - a.) *Falls ja, in welchem Stundenausmaß und auf welche Dauer?*
 - b.) *Gibt es auch Fälle, in denen die Karenzvertretung nach Ablauf dieser Dauer in den Dienst Ihres Ressorts übernommen wurde?*
 - c.) *Falls keine Karenzvertretungen eingestellt wurden, wie wird die Arbeit auf die übrigen Arbeitnehmer aufgeteilt?*
 - d.) *Müssen die übrigen Arbeitnehmer aufgrund des Mehraufwandes Mehrdienstleistungen oder Überstunden verrichten?*
 - e.) *Falls die übrigen Arbeitnehmer aufgrund des Mehraufwandes Mehrdienstleistungen oder Überstunden verrichten müssen, wie viele Mehrdienstleistungen oder Überstunden, sind seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aufgrund dessen angefallen?*

Fragen 4b) bis 4d):

- b.) *Gibt es auch Fälle, in denen die Vertretung nach Ablauf dieser Dauer in den Dienst Ihres Ressorts übernommen wurde?*
- c.) *Falls keine Teilzeitvertretungen eingestellt wurden, wie wird die Arbeit auf die übrigen Arbeitnehmer aufgeteilt?*
- d.) *Müssen die übrigen Arbeitnehmer aufgrund des Mehraufwandes Mehrdienstleistungen oder Überstunden verrichten?*

Grundsätzlich können gemäß § 7 Abs. 2 Z 11 bis 14 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 des Personalplanes (Anlage IV zum Bundesfinanzgesetz) Vertragsbedienstete für die Dauer der jeweiligen Maßnahme als Ersatzkräfte aufgenommen werden für Bundesbedienstete, die

- *sich in einem Karenzurlaub, ausgenommen einem solchen aus Anlass einer Ausgliederungsmaßnahme befinden (Z 11)*
- *eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b oder 50e BDG 1979, nach § 20 VBG 1948 in Verbindung mit den §§ 50a, 50b oder 50e BDG 1979 oder eine Herabsetzung der Auslastung gemäß §§ 76a, 76b, 76e oder 76f des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes 1961 (RStDG 1961), BGBI. Nr. 305/1961 idgF in Anspruch nehmen (Z 12)*

- gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden dürfen (Beschäftigungsverbot) (Z 13)
- eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 10 des Väter-Karenzgesetzes 1989 in Anspruch nehmen (Z 14).

Durch die Aufnahme von Ersatzkräften darf die im Personalplan für die einzelnen Untergliederungen festgesetzte auszahlungswirksame Personalkapazität jedenfalls nicht überschritten werden.

Bei Ersatzkräften für Bedienstete nach § 7 des Personalplanes kann von der Ausschreibungspflicht abgesehen werden (§ 24 Z 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989). Werden Ersatzkräfte nach § 24 Z 1 ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen, ist die Dauer ihres Dienstverhältnisses mit höchstens acht Monaten zu begrenzen.

Ist von Dienstgeber und Bedienstetem/Bediensteter gewünscht, dass das Dienstverhältnis verlängert wird da die Abwesenheit der vertretenen Person noch nicht beendet ist bzw. ein/e andre/r Bedienstete/r ersatzweise vertreten werden soll, ist der Verwendungserfolg nach den §§ 74 und 75 zu überprüfen. (§ 26 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz).

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist eine ersatzweise Verwendung auf maximal fünf Jahre limitiert (§ 4a Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) und eine Verlängerung darüber hinaus nicht zulässig, andernfalls das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab Erreichen der fünfjährigen Dienstzeit als unbefristetes Dienstverhältnis gilt. Eine IT-unterstützte Aufzeichnung der Vertragsdauer der einzelnen Ersatzkräfte ist nicht vorgesehen. Eine nachträgliche händische Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Frage aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erfolgen kann.

Die Übernahme der Ersatzkraft in ein unbefristetes Dienstverhältnis ist, sofern eine geeignete freie Planstelle im Ressort zur Verfügung steht, nach Überprüfung des Verwendungserfolges möglich.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Vorgehensweisen zur Abdeckung von Absenzen aufgrund von Karenzen bzw. Inanspruchnahme von Teilzeit wesentlich von der voraussichtlichen Dauer der Absenz und von den Aufgaben und den Schwerpunktsetzungen des Ressorts abhängig sind und es im Einzelfall zu entscheiden ist, ob allfällige durch Absenzen bedingte Belastungsspitzen bzw. Personalengpässe durch

Mehr- bzw. Überstunden (auch auf freiwilliger Basis), Organisationsänderung, andere Priorisierung der Aufgaben oder durch die Aufnahme von Ersatzkräften ausgeglichen werden können.

Zu Frage 4a):

- *Wurden seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auch Vertretungen aufgrund von der Inanspruchnahme von Teilzeit eingestellt, weil der Mehraufwand an Stunden nicht anderwörtig gedeckt werden konnte?*
a.) Falls ja, in welchem Stundenausmaß und auf welche Dauer?

Seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage wurde eine Vertretung aufgrund Inanspruchnahme von Teilzeit aufgenommen. Das Beschäftigungsausmaß dieser Teilzeitkraft beträgt 50%, die Dauer in Kalendertagen im abgefragten Zeitraum 688 Kalendertage.

Zu Frage 4e):

- e.) *Falls die übrigen Arbeitnehmer aufgrund des Mehraufwandes Mehrdienstleistungen oder Überstunden verrichten müssen, wie viele Mehrdienstleistungen oder Überstunden sind seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aufgrund dessen angefallen?*

Ich ersuche um Verständnis, dass die Beantwortung der Frage zu näheren zahlenmäßigen Angaben zu Mehrdienstleistungen oder Überstunden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erfolgen kann, da diesbezügliche Recherchen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wären.

Mag. Werner Kogler

